DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOTHERAPEUTISCHE MEDIZIN (DGPM) E.V.

DGPM e.V., Johannisbollwerk 20, 20459 Hamburg

An den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

des Landtags Nordrhein-Westfalen

zu Hd. Herrn Schlichting Landtagsverwaltung

Haus des Landtags

Postfach 101143 40002 Düsseldorf LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE

Vorsitzender: Prof.Dr.med. Paul L. Janssen Marsbruchstraße 179 44287 Dortmund Tel: 0231/4503-226, Fax: 0231/4503-667

Stelly, Vorsitzende: Dr.med. Karin Bell 51109 Köln

Tel: 0221/84 25 23, Fax: 0221/84 54 42

Dr.med. Gerhard H. Paar Clemensstraße 47608 Geldem

Tel: 02831/137-300, Fax: 02831/137-302

Beisitzer: Prof.Dr.med. Gereon Heuft Domagk 11 48129 Münster Tel: 0251/8352901/02, Fax: 0251/8352903

Dr.med. Hans-Thomas Sprengeler Sählingstraße 60 57319 Bad Berleburg Tel: 02751/81-326/327, Fax: 02751/81-275

Dr.med. Christian Trabandt, Dipl.-Psych. Eppendorfer Weg 277 20251 Hamburg Tel: 040/4603888, Fax: 040/4603559 E-Mail: CTrabandt@aol.com

Priv.-Doz.Dr.med. Michael Zaudig Schützenstraße 16 86949 Windach Tel: 08193/720, Fax: 08193/72809

9.1.2000 E-Mail: mail@Klinik-Windach.de Geschäftsführer/Justitiar:

Rechtsanwalt Holger Schildt Johannisbollwerk 20 20459 Hamburg Tel: 040/31796817, Fax: 040/31796403

Betr: Novellierung des Heilberufsgesetzes. Einrichtung einer Kammer für

Psychologische Psychotherapeuten

und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Stellungnahme zur Anhörung am 2.2.2000.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin (DGPM), um zu unterstreichen, dass die aufgeführte Position nicht nur von der bisher am Schriftwechsel mit Ministerium und Landtag beteiligten Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie sondern auch von anderen Verbänden ärztlicher Psychotherapeuten vertreten wird. Diese inhaltliche Position ist auch diejenige der Ständigen Konferenz ärztlicher psychotherapeutischer Verbände, einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft aller wichtigen ärztlichen Psychotherapeutenverbände.

1) Die ärztlichen Verbände wenden sich gegen die irreführende Bezeichnung Psychotherapeutenkammer und dringen darauf, dass die zukünftige Kammer den inhaltlich richtigen Namen

'Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten' erhält.

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse - (BLZ 200 505 50) - Konto-Nr.: 1282/133030

Gründe:

Bei allem Verständnis für das Bemühen des Ministeriums um eine Kurzbezeichnung, erscheinen die 'Nebenwirkungen' dieser Bemühungen einschneidend. Sie stehen in grundsätzlichem inhaltlichen Gegensatz zu der mit dieser Bezeichnung angestrebten 'Prägnanz', die zwar formal gegeben scheint, inhaltlich durch die mit dieser Verkürzung bewirkte Unklarheit jedoch gerade nicht gewährleistet ist.

Die bisher vorgesehene Bezeichnung 'Psychotherapeutenkammer' ist geeignet in zweierlei Hinsicht einen unzutreffenden Eindruck zu erwecken:

- einerseits entsteht der Eindruck, dass Psychotherapeuten im Grundberuf ausschließlich aus dem nicht ärztlichen Bereich kommen, d.h. die Existenz ärztlicher Psychotherapeuten wird bei dieser Bezeichnung nicht berücksichtigt

- andererseits kann der ebenfalls irreführende Eindruck entstehen, dass ärztliche Psychotherapeuten Mitglieder dieser Kammer sind.

Beides steht den berechtigten Interessen ärztlicher Psychotherapeuten in ihrer Außendarstellung entgegen und führt zu vermeidbaren Irrtümern im Hinblick auf die Vertretungsberechtigung der Landesärztekammern für die ärztlichen Psychotherapeuten. Die entstehende begriffliche Verwirrung in Bezug auf die ungenaue Namensbezeichnung muß zwangsläufig z.B. dazu führen, dass Anfragen und Beschwerden über psychotherapeutisch tätige Ärzte an die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten gerichtet werden.

Die Interessen der psychotherapeutisch tätigen Ärzte an einer korrekten Bezeichnung und die Beeinträchtigung dieser Interessen durch die verkürzte Namensgebung erscheinen uns deswegen gravierend und sind ein zu hoher Preis für eine Verwaltungsvereinfachung.

Als Begründung für die Zulässigkeit der Namensgebung 'Psychotherapeutenkammer' wird dabei auf die Definition des Begriffs Psychotherapeut in § 28 Abs. 3, Satz 1 SGB V zurückgegriffen. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf das <u>Vertragsarztrecht</u> und soll in <u>diesem</u> Bereich eine einfachere Sprachregelung ermöglichen.

Da die Kammerbezeichnung ausschließlich das <u>Berufsrecht</u> betrifft, muss sie sich auch auf dieses beziehen. Im Berufsrecht wird jedoch in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 PsychThG eine andere Auslegung des Begriffs Psychotherapeut nahe gelegt, wenn nicht sogar vorgeschrieben.

Wenn man die Legaldefinition nach § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V tatsächlich ins Berufsrecht ausstrahlen lassen würde, könnte sich ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut einfach und ohne näheren Zusatz 'Psychotherapeut' nennen. Gerade die mit dem Psychotherapeutengesetz geforderte Transparenz und Rechtsklarheit würde gefährdet. Zudem werden auch die Approbationen getrennt als -3-

Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erteilt.

Zusammenfassend sprechen für die Wahl einer inhaltlich korrekten Bezeichnung der zukünftigen Kammer nicht nur Gründe der Rechtsklarheit und Transparenz sondern auch psychologische Momente. Nur diese klare Namensgebung gewährleistet, dass die Kammermitglieder eindeutig zu definieren sind. Nur sie verhindert, dass

- entweder der Eindruck entsteht, die Kammer umfasse auch Ärzte oder dass die Ausübung von Psychotherapie ausschließlich eine Angelegenheit von nichtärztlichen Berufsgruppen sei.
- 2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zur Vertretung der Belange von Psychotherapeuten in Zukunft sowohl die Landesärztekammern (für den ärztlichen Bereich) als auch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig sind, empfehlen wir die Einrichtung eines Beirats für Psychotherapie, dessen Mitglieder paritätisch mit Vertretern beider Kammern besetzt werden sollten.

Aufgabe dieses Beirats sollte eine ausreichende Koordination von gemeinsamen Themen zur Weiterbildung, Fortbildung und anderen berufsrechtlichen Fragen, die beide Berufsgruppen berühren, sein.

Dr. med. Karin Bell

Deutsche Gesellschaft für Psychotherapeutische Medizin DGPM Ständige Konferenz ärztlicher psychotherapeutischer Verbände